

Die innere Kohärenz der Theologie Luthers

Reinhard Schwarz rekonstruiert Luthers „Lehre der christlichen Religion“

Von Konrad Hammann

Vor dreißig Jahren erschien innerhalb des Handbuches „Die Kirche in ihrer Geschichte“ der von Reinhard Schwarz verfasste Faszikel „Luther“, eine ebenso komprimierte wie höchst instruktive Darstellung des Lebens und Werkes des Wittenberger Reformators.¹ Leif Grane lobte seinerzeit in einer Besprechung dieses Buches den außerordentlichen Kenntnisreichtum seines Verfassers, der der Forschung mit seinem Werk „ein schönes Hilfsmittel zur Verfügung gestellt“ habe.² Der dänische Reformationshistoriker machte durchaus auch auf gewisse Grenzen jener Darstellung aufmerksam, die er freilich weniger auf den Autor als vielmehr auf die diesen einengende Konzeption des erwähnten Handbuches, insbesondere auf die Abtrennung der Behandlung der Reformationsgeschichte von derjenigen Luthers, zurückführte. Von daher sprach Grane am Ende seiner Rezension die freudige Erwartung aus, dass Reinhard Schwarz zukünftig „in eigenem Namen, d. h. ohne Bindungen, sein großes Wissen mit vollem Einsatz und ohne Zurückhaltung in neuen Lutherarbeiten“ zur Geltung bringen werde.³

Diese Erwartung vermochte der 1996 emeritierte Münchner Kirchenhistoriker in den letzten Jahrzehnten bereits durch zahlreiche substantielle Beiträge zur Lutherforschung zu erfüllen. Darüber hinaus hat Schwarz nunmehr – gewissermaßen als krönenden Abschluss seiner wissenschaftlichen Arbeit – eine Gesamtdarstellung der Theologie Luthers vorgelegt.⁴ Dieses Buch ist die reife Frucht einer langjährigen, intensiven Beschäftigung mit Luther, ein wirkliches opus magnum, originell in seiner Anlage, didaktisch geschickt in der Entfaltung seines Themas, reich an theologischen Einsichten und überzeugend in der Auswahl und Interpretation der Luthertexte.

Mit seiner Darstellung verfolgt Schwarz das zentrale Anliegen, die innere Einheit der Theologie Luthers aufzuweisen. Dem mit der Sache einigermaßen Vertrauten leuchtet es ohne weiteres ein, dass diese Kohärenz nicht durch eine Darbietung der theologischen Aussagen Luthers im Rahmen eines her-

¹ Vgl. *Reinhard Schwarz, Luther*, Göttingen ¹1986; ⁴2014.

² *Leif Grane, Rezension zu Reinhard Schwarz, Luther*, Göttingen ¹1986, in: ZKG 100 (1989), 121–123, 123.

³ Ebd.

⁴ *Reinhard Schwarz: Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XIII, 544 S. – ISBN 978-3-16-151880-5. Die in meinem Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Buch.

kömmlichen dogmatischen Systems eingeholt werden kann (2).⁵ Nicht nur die literarische Disparatheit seines immensen Schrifttums erweist sich als sperrig gegenüber einem solchen Zugriff, vor allem würde dieses „systematische“ Verfahren von vornherein den elementaren Erfahrungsbezug der Theologie Luthers und die sie strukturierende eigentümliche Begrifflichkeit verfehlen. Denn Luther „will nicht objektivierend“ bestimmte Lehrdeposita, sondern „ein rein biblisch begründetes Verständnis des Christentums vermitteln“ (6). Infolgedessen behandelt Schwarz etwa die sogenannte Eschatologie nicht separat am Ende seines Buches. Vielmehr macht er die eschatologische Vollendung des in Christus geschenkten Heils innerhalb der Erörterung der Einheit des – von Luther dezidiert messianisch aufgefassten – Heils thematisch (219–227). Auch und vor allem der Rechtfertigungsartikel stellt nicht ein Lehrstück unter anderen dar, sondern er bewahrt, strukturiert und steuert nach Luthers Verständnis die gesamte kirchliche Lehre.⁶ Schwarz hegt deshalb die Rechtfertigungslehre nicht in einem eigenen Kapitel ein, sondern bringt die mit ihr bezeichnete Sache in seiner Darstellung durchgängig zur Geltung (vgl. nur 196 f. 253–264).

Die innere Kohärenz der Theologie Luthers sieht der Autor darin, dass sie als „Lehre der christlichen Religion“ auf das „Christentum“, den gelebten Glauben nämlich, ausgerichtet ist. „Die eine heilige und heilig machende Religion ist das Christentum oder der Glaube“⁷ (6). Um die Eigenart von Luthers Lehre der christlichen Religion ansatzweise zu erfassen, unterscheidet Schwarz zwischen den Grundlagen der christlichen Religion und deren Grundverständnis. Während Luther sich mit der Papstkirche hinsichtlich der basalen Gegebenheiten des Christentums (das sind nach seinem Verständnis die Heilige Schrift, der Katechismus mit Dekalog, Vaterunser und altkirchlichem Credo sowie die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl) einig weiß, ist er sich der tiefen Differenzen im Grundverständnis der christlichen Religion bewusst (7–9).⁸ Er markiert diese Differenzen, indem er die „Zusätze“, die die Papstkirche im Laufe der Geschichte der ursprünglichen apostolischen Gestalt des Christentums hinzugefügt hat – seien es intern heilsrelevante Zusätze zum Wort Gottes, seien es addamenta, die die externe sakramentale Praxis der Kirche betreffen –, als Verfremdung des Evangeliums in ein Gesetz und als Verkehrung der Heilzusage in ein sakralrechtlich reguliertes kulturelles Handeln scharf kritisiert.

⁵ Vgl. auch *Gerhard Ebeling*, *Wie ist Luthers Theologie als ein Ganzes darstellbar?*, hg. von *Ulrich Köpf*, in: *Luj* 77 (2010), 15–27. – Allerdings folgt Schwarz in seinem Buch aus guten Gründen nicht der Empfehlung *Ebelings*, a. a. O., 26 f., die Theologie Luthers in ihrer Genese von ihren Anfängen bis in ihre späten Ausprägungen darzustellen.

⁶ Vgl. WA 39 I, 205,2–5 (Die Promotionsdisputation von *Palladius* und *Tilemann*, 1537).

⁷ „Una religio sancta et sanctificans est Christianismus seu fides“: WA 8, 327,5 (Themata de votis, 1521).

⁸ Vgl. auch *Reinhard Schwarz*, *Die gemeinsame Grundlage der christlichen Religion und deren strittiges Grundverständnis. Eine von Luther angeregte Unterscheidung mit ökumenischer Relevanz*, in: *ZThK* 106 (2009), 41–78.

Demgegenüber bildet die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Jesus Christus den Kern in Luthers Grundverständnis der christlichen Religion, woraus sich als deren Gestaltungsprinzip die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ergibt. Für die Darstellung bedeutet dies, dass die Theologie Luthers in ihrem Bezug auf die religiöse Erfahrung und anhand der sie strukturierenden Relationen und Unterscheidungen durchsichtig zu machen ist (20 f.). Schwarz verzichtet auf die Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur, stellt aber wichtige Titel am Ende des Buches zusammen. Er hat einige Mühe darauf verwandt, Luther selbst ausgiebig zu Wort kommen zu lassen. Es gibt keine vergleichbare Darstellung, die so umfassend Luthertexte bietet wie diese. Der Autor zitiert nicht bloß einzelne Sätze aus der Weimarer Ausgabe, er schreibt auch nicht eigentlich über Luther, sondern gewissermaßen mit ihm.

Dabei bezieht Schwarz sich überwiegend auf solche Texte, die nach der Schwellenzeit 1517–1521/22 entstanden sind, nach jener Phase also, in der Luthers Theologie allererst ihr einheitliches reformatorisches Profil gewann. Quellen aus der Zeit vor 1517 hingegen berücksichtigt er nur ausnahmsweise und Zeugnisse aus den Jahren 1515–1521/22 lediglich insoweit, als sie mit späteren Texten Luthers koinzidieren. Durch die geschickte Präsentation der Aussagen Luthers und deren produktive Einbeziehung in die Entfaltung seines Christentumsverständnisses wird die Darstellung nebenbei zu einem Vademecum signifikanter Luthertexte. Selbst Fachleuten dürfte die enorme Belesenheit des Autors manche überraschende Entdeckung ihnen nicht geläufiger Texte ermöglichen. Schwarz bietet die lateinischen Passagen und Zitate mit deutschen Übersetzungen, entweder mit eigenen oder denjenigen Luthers oder denen der neuen Lateinisch-Deutschen Studienausgabe. Die deutschen Texte sind in ihrer ursprünglichen Gestalt abgedruckt. Den Lesern, die sich möglicherweise mit der frühneuhochdeutschen Sprache Luthers schwertun, gibt der Verfasser hilfreichen Rat: „Die Texte in Luthers Deutsch können selbst Ungeübte leichter lesen, als der erste Eindruck vermuten läßt. Die Schwierigkeit verschwindet, sobald man die Texte halblaut liest und dabei den Reiz dieser Sprache entdeckt.“ (VIII) Ein Gespür für den Reiz der Sprache des Theologen Luther vermag Schwarz im Übrigen auch dadurch zu wecken, dass er so gut wie alle literarischen Gattungen berücksichtigt, deren Luther sich bedient hat, theologische Abhandlungen und Disputationen ebenso wie Erbauungstraktate, Predigten und Trostschriften, Briefe und Tischreden, Bibelvorreden und -übersetzungen genauso wie Kirchenlieder, auch Exegesen und wissenschaftliche Bibelkommentare, katechetische und polemische Schriften. Den Lesern ist mit dem am Ende des Buches eingerichteten Register der zitierten Luthertexte ein erstklassiges Hilfsmittel zur raschen Orientierung an die Hand gegeben.

Nach der Darlegung des Konzeptes und des methodischen Ansatzes in Kapitel 1 entfaltet Schwarz in acht großen Kapiteln Luthers Lehre der christlichen

Religion materialiter.⁹ Die Gedanken, die historischen Aspekte und theologischen Zusammenhänge, die er auf seinem Weg durch Luthers Christentumsverständnis erschließt, übersteigen in ihrer Fülle die Möglichkeiten der Wiedergabe in den Grenzen einer Buchbesprechung. Daher beschränke ich mich im Folgenden auf die notgedrungen knappe Anzeige der wichtigsten Gegenstände.

Wie Luther die Heilige Schrift als verbindliche Grundlage der christlichen Religion auffasst, zeigt Kapitel 2. Er begreift die Heilige Schrift vor allem deshalb als kritische Instanz gegenüber allen kirchlichen Traditionen, weil das in ihr bezeugte Evangelium – anders als alle menschlichen Satzungen mit heilsverbindlichem Anspruch – auf die Freiheit der Gewissen abzielt. Daher wäre es ganz unzureichend, das „sola scriptura“ als bloßes „Formalprinzip“ und die Rechtfertigungslehre als „Materialprinzip“ der Theologie Luthers auszugeben. Nicht zufällig stützt Luther das Schriftprinzip mit umfassenden hermeneutischen Überlegungen ab. Zumal in den Kontroversen mit Hieronymus Emser und Erasmus begründet er das dem christlichen Grundbuch eigene Sinnverständnis, den Vorrang der buchstäblichen Schriftbedeutung vor der traditionellen Lehre vom vierfachen Schriftsinn, die äußere und die innere Klarheit der Schrift sowie die Notwendigkeit, in ihr zwischen Gesetz und Evangelium zu unterscheiden.

Dabei findet Luther Gesetz und Evangelium in beiden Teilen der Bibel bezeugt, im Alten und im Neuen Testament. Schwarz macht mit subtilen Analysen besonders Luthers Auslegung von Gen 3,15 in ihrer Genese und mit ihrem theologischen Gewicht plausibel. „Gen 3,15 hat für Luther nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen sachlichen Vorrang vor den anderen Messias-Zusagen des Alten Testaments, weil hier der Menschheit am Ur-anfang ihrer Geschichte eine universale Heilszusage gegeben wird.“ (53) Mit einer bewundernswerten, in der Forschung nur sehr selten anzutreffenden Akribie zeigt der Verfasser auch in den übrigen Kapiteln seines Buches, dass und wie Luther seine Theologie durchweg als Auslegung der Heiligen Schrift entwickelt. Das Alte Testament enthält für Christen indes nicht nur messianische Verheißungen,¹⁰ sondern auch das Gesetz des Mose. Luthers sorgfältig differenzierende Vorschläge, welche theologische und pädagogische Bedeutung das Mosegesetz für Christen im Lichte des Evangeliums haben sollte, werden abgewogen referiert.

Den messianischen Verheißungen des Alten Testaments in Luthers verschiedenen Voten zum Judentum geht Schwarz eigens nach. Er verschweigt in diesem Zusammenhang durchaus nicht die schlimme Polemik Luthers gegen die Juden, will diese aber aus der Darstellung seiner Theologie kritisch aus-

⁹ Vgl. auch Reinhard Schwarz, Das Heil der christlichen Religion im Verständnis Martin Luthers, in: BThZ 25 (2008), 379–407; ders., Art. Luther, II. Theologie, in: RGG⁴ 5, Tübingen 2002, 573–588.

¹⁰ Vgl. auch Reinhard Schwarz, Prophetische Rede vom messianischen Heil. Jes 9,1–6 in Luthers Auslegung von 1525/26, in: Friedhelm Hartenstein/Jutta Krispenz/Aaron Scharf (Hg.), Schriftprophetie, Neukirchen/Vluyt 2004, 431–458.

geklammert wissen, da sie nicht zu deren Substanz gehöre. Ähnlich verfährt er auch mit Luthers polemischen Angriffen gegen die scholastische Theologie oder gegen die römische Kirche (24. 72 f.). Unabhängig von der Komplexität dieser Themen, die hier nicht erörtert werden kann, stellt sich die Frage, ob und inwieweit solche Aussonderung uns heute obsolet erscheinender Äußerungen die angestrebte Kohärenz von Luthers Lehre der christlichen Religion beeinträchtigt oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Klärung der elementaren Relationen, die Luthers Verständnis der christlichen Religion strukturieren, dient Kapitel 3. Weil das in den biblischen, definitiv in den neutestamentlichen Schriften bezeugte messianische Heil in der Person Jesu Christi und in der apostolischen Christusbotschaft Wirklichkeit geworden ist, bestimmen das Evangelium des Jesus Christus und der diesem entsprechende Glaube das Wesen der christlichen Religion. Aus dieser grundlegenden Relation zwischen Evangelium und Glaube ergeben sich weitere Unterscheidungen. Im Hinblick auf Christus gilt es zu unterscheiden zwischen seiner Person als Heilsgabe Gottes und seinem Leben und Sterben als Exempel für das christliche Leben. Hinsichtlich der Existenz des Christen ist die Relation zwischen Glaube (Gottesverhältnis) und Nächstenliebe (Verhältnis zum Mitmenschen) von maßgeblicher Bedeutung.¹¹ Diese beiden Größen werden noch durch das Kreuz ergänzt, so dass nach Luther die Trias Glaube, Nächstenliebe und Kreuz das Christsein kennzeichnet.

Wenn Luther die geschöpfliche Verantwortung des Menschen vor Gott und seinen Mitmenschen beschreibt, geht es ihm nicht etwa um objektivierende Feststellungen über die Schöpfung. Vielmehr hebt er in seiner Auslegung von Gen 1–3 anhand der Gottebenbildlichkeit des Menschen, des göttlichen Urgebotes Gen 2, 16 f. und des menschlichen Unglaubens gegenüber dem Wort Gottes (vgl. Gen 3, 1–5) hervor, dass der Mensch sich selbst Gott entfremdet und damit in eine Gewissensnot gebracht hat, aus der ihn allein das Heilswort Gottes (Gen 3, 14 f.) zu befreien vermag. Schwarz zeigt in minutiösen Analysen von Luthers Dekalogauslegung, wie die affirmative Deutung aller Gebote vom ersten Gebot her den Menschen auf seiner Verantwortung vor Gott und seinem Nächsten behaftet und ihm zugleich aufdeckt, dass er im Zustand der Gottesentfremdung das Gesetz gar nicht erfüllen kann. Freilich behält das Gesetz seine Bedeutung für den Christen, sofern es ihm seine Verantwortung im sozialen Leben – in den drei Ständen oder Bereichen *ecclesia*, *oeconomia* und *politia*¹² – sowie gegenüber der weltlichen Rechtsgewalt – gemäß der Unterscheidung zwischen den beiden Reichen und Regimenten – vorhält. Mit der das Kapitel 4 abschließenden Erläuterung des doppelten Gebrauchs des

¹¹ Vgl. auch Reinhard Schwarz, Die Umformung des religiösen Prinzips der Gottesliebe in der frühen Reformation, in: Bernd Moeller (Hg.), Die Frühe Reformation in Deutschland als Umbruch, Gütersloh 1998, 128–148.

¹² Vgl. auch Reinhard Schwarz, Luthers Lehre von den drei Ständen und die drei Dimensionen der Ethik, in: LuJ 45 (1978), 15–34.

Gesetzes (*duplex usus legis*) bei Luther leitet der Autor dann schon über in das Zentrum von Luthers Lehre der christlichen Religion.

Bezeichnenderweise bildet nicht eine Lehre über etwas, sondern ein bestimmtes Geschehen und dessen theologische Deutung durch Luther dieses Zentrum, das Schwarz in Kapitel 5, ungefähr in der Mitte seines Buches, unter verschiedenen Aspekten in den Blick nimmt. Es ist das zutiefst auf die Erfahrung des Menschen bezogene christliche Heilsgeschehen, das der vom Verfasser ikonographisch erschlossene Holzschnitt „Gesetz und Evangelium“ von Lukas Cranach paradigmatisch „als Befreiung vom Unheil zum Heil“ zu verstehen gibt (195). Luther verwendet unterschiedliche Begriffe bei der Beschreibung dieses Geschehens: Erlösung, Befreiung und/oder Rechtfertigung. Ebenfalls variablen Gebrauch macht er sowohl von den Prädikaten, die die Unheilserfahrungen des Menschen bezeichnen – Sünde, Gesetz und Tod – als auch von den Heilsprädikaten Gerechtigkeit, Freiheit und ewiges Leben. Gleichwohl betont er immer das innere Gefälle des Heilsgeschehens, dass nämlich das Evangelium den Menschen von den aus seiner Wurzelsünde resultierenden Unheilmächten zu einer Gottes- und Selbsterfahrung befreit, die gleichbedeutend ist mit dem Heil schlechthin.

Für Luther ist die Einheit des Heils in Jesus Christus gegeben. Er fasst Christus als exklusiven Grund des Heils auf und bringt deshalb seine soteriologische Bedeutung – in Abgrenzung zur scholastischen Gnadenlehre – durch eine prädikative Christologie zur Geltung. Dass der Glaube bereits in der Gegenwart das Heil erfährt, verdeutlicht Luther gern mit der aus der Brautmystik stammenden Vorstellung vom Tausch oder fröhlichen Wechsel zwischen Christus und dem Sünder, insbesondere im Rekurs auf Gal 2, 20. Die in Christus gegebene Einheit des Heils umfasst darüber hinaus auch die Hoffnung des Glaubens auf die zukünftige Vollendung des Heils, die allein Christus verbürgt und aus der daher der Verdienstgedanke, wie ihn etwa Gabriel Biel oder Erasmus vertreten haben, kategorisch auszuschließen ist. Luther begreift die Erlösung prononciert als Befreiung von der Unheilmacht des Gesetzes und stellt gleichwohl in seiner Auseinandersetzung mit den Antinomern die bleibende Gültigkeit des Gesetzes in der irdischen Existenz des Glaubenden, des bereits in der Gegenwart zum Heil Befreiten heraus. Ebenso dezidiert schreibt Luther dem Evangelium von Gottes Sündenvergebung die Befreiung des Menschen aus den Unheilmächten zu. Schwarz zeigt in diesem Kontext, wie Luther zwischen 1517 und 1520 das Rechtfertigungsgeschehen sukzessive aus dem sakralrechtlichen System des Bußsakramentes herauslöst, und dass bei ihm imputative und effektive Rechtfertigung im Horizont des relational gefassten Personseins des Glaubenden, in seiner Gottes- und Selbsterfahrung, zusammengehören.

Damit die Aussagen über das Heilsgeschehen theologisch verantwortet werden können, bedürfen sie der Rückbindung an die Person und das Amt Jesu Christi sowie an das Wesen des dreieinigen Gottes. Luther behandelt die Christologie und die Trinitätslehre nicht als isolierte Lehrstücke, sondern

in ihrem wechselseitigen Bezug zur Soteriologie und damit zur Gottes- und Heilserfahrung des Glaubenden. In Kapitel 6, das diese Themen – gewissermaßen das dogmatische Rückgrat der christlichen Heilsbotschaft – vergegenwärtigt, erläutert Schwarz zunächst Luthers Verständnis des grundlegenden Mittlerdienstes Jesu Christi als des Erlösers, um anschließend Luthers Ausführungen zum zweifachen geistlichen Amt Christi, dem des Priesters und dem des Königs, zu rekapitulieren. Der Verfasser arbeitet hier wie auch in den weiteren Abschnitten dieses Kapitels einmal mehr sorgfältig die exegetische Verankerung der Aussagen Luthers heraus, profiliert diese theologiegeschichtlich im Kontrast zur scholastischen Lehrtradition und betont zu Recht, dass Luther das Werk und Amt Christi durchgängig in seiner Heilsbedeutung für den Glaubenden expliziert.

Fernab von jeglichem spekulativen Interesse legt Luther zumal die Einheit von Gott und Mensch in der Person Christi dergestalt aus, dass er gegen die ockhamistische Theorie der suppositalen Union der beiden Naturen Christi deren wirkliche Gemeinschaft in der wechselseitigen Kommunikation der Eigentümlichkeiten von Gott und Mensch herausstellt.¹³ Den hier wirksam werdenden soteriologischen Sinn der Aussagen zur Person Christi nimmt Schwarz auch in Luthers christologischer Deutung speziell des Kreuzestodes Christi wahr, etwa in seiner Interpretation von 2Kor 5, 21. In ähnlicher Weise ist Luthers Aneignung der altkirchlichen Trinitätslehre von dem Bestreben geleitet, das Wesen Gottes von seiner Menschwerdung in Jesus Christus her und damit in seiner heilvollen Zuwendung zum Menschen zu begreifen. „Der tiefste, ewige Grund der Heilsbotschaft im Evangelium liegt in Gottes Wesen, der sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist dem Menschen mitteilt.“ (315) Wie die Werke der drei trinitarischen Personen „zusammengehörende Momente der Gotteserfahrung des Christen“ sind (328), so zielt auch die Unterscheidung zwischen dem verborgenen und dem offenbarten Gott auf die Gotteserfahrung ab, die für die christliche Religion charakteristisch ist. In seiner Kontroverse mit Erasmus macht Luther diese Unterscheidung hermeneutisch für die Auslegung des Prophetenwortes Ez 18, 31 f. fruchtbar. Wo Gott sich dem Menschen entzieht, da bleibt er ihm in seiner unbegreiflichen Majestät verborgen. Christen sollen aber Gott nicht außerhalb seiner Menschwerdung in Jesus Christus suchen, was Luther mit dem pseudosokratischen Diktum bekräftigt: „Was über uns ist, geht uns nichts an.“¹⁴ (321) Christen sollen und können Gott suchen und finden, soweit und weil er sich in seinem Wort selbst mitgeteilt und den Menschen seinen unbedingten Heilswillen auf Glauben hin zugesagt hat.

¹³ Vgl. grundlegend *Reinhard Schwarz*, Gott ist Mensch. Zur Lehre von der Person Christi bei den Ockhamisten und bei Luther, in: ZThK 63 (1966), 289–351.

¹⁴ „Quae supra nos, nihil ad nos“: WA 18, 685,6 f. (*De servo arbitrio*, 1525); vgl. dazu *Eberhard Jüngel*, Quae supra nos, nihil ad nos. Eine Kurzformel der Lehre vom verborgenen Gott – im Anschluß an Luther interpretiert, in: *ders.*, Entsprechungen: Gott – Wahrheit – Mensch. Theologische Erörterungen, München 1980, 202–251.

Dem Glauben und seiner exponierten Stellung in der Theologie Luthers widmet Schwarz ein eigenes Kapitel, das der Sachlogik entsprechend den Ausführungen zum Heilsgeschehen und zum Grund des Heils folgt. Er erläutert gewohnt luzid zuerst das scholastische Verständnis des Glaubens als einer Tugend und im Gegenzug dazu Luthers neue, vom biblischen Zeugnis getragene Auffassung des Glaubens als der Gottesbeziehung des Christen. Geweckt durch das Evangelium, erfährt der Glaube Gottes heilschaffendes Wesen. Schwarz entfaltet kundig Luthers Glaubensbegriff in seinen Aspektverschiedenheiten und zeigt, dass der Glaube die volle Heilsgewissheit umfasst, weil er sich auf die Zusage der Sündenvergebung gemäß Mk 16,16 verlassen kann und im Evangelium seinen externen Grund und Halt findet. Diese Gewissheit wird dem Christen je persönlich zuteil, entsprechend ist er „in seinem Glauben unvertretbar“ (357). Den Glauben gilt es in den Anfechtungen zu bewähren, die bei Luther unterschiedliche Gestalt annehmen können, in der Versuchung der sechsten Vaterunser-Bitte oder in der Anfechtung durch den Widerstreit zwischen dem Evangelium und „der durch Werkgerechtigkeit suggestiven Macht des Gesetzes“ (371), als Prädestinationsanfechtung oder als durch Schwermut bedingte Anfechtung. Dass Luther auf diese den Glauben in Zweifel ziehenden Erfahrungen mit seelsorgerlichem Rat reagiert, verdeutlicht den Lebensbezug des Glaubens als der schlechthinnigen Gottesbeziehung des Christen ebenso wie die Verknüpfung des Glaubens mit dem Gebet. Abgeleitet aus dem zweiten Gebot, wird das Gebet bei Luther „zu einem Definitionselement des allgemeinen Priestertums der Christen“ (382), hat es teil an der Gewissheit des Glaubens und vollzieht es sich im Namen Jesu Christi ohne alle werkhafte und egoistischen Nebengedanken. Auch für das Gebet gilt mithin: „glaubstu, so hastu“.¹⁵

Die beiden letzten Kapitel des Buches können hier aus Raumgründen nur kurz vorgestellt werden, was der Bedeutung der in ihnen verhandelten Themen durchaus nicht gerecht wird. Denn sowohl die Ethik der Nächstenliebe als auch die Kirche und ihr Auftrag sind nach Luthers Verständnis feste Bestandteile der christlichen Religion, mit der christlichen Heilserfahrung organisch verbunden. Der vom Evangelium geweckte Glaube bringt als Frucht frei und spontan die Nächstenliebe hervor, die letztlich auch das Gesetz erfüllt. Schwarz konkretisiert dies an den drei Feldern des sozialen Lebens – *oeconomia*, *ecclesia* und *politia* –, in denen sich für Luther die Nächstenliebe ebenso wie in ihrer ungebundenen Form – im „gemeine[n] orden der Christlichen liebe“¹⁶ – zu verwirklichen hat.

Die christliche Kirche schließlich ist in ihren beiden – gleichermaßen zu unterscheidenden wie miteinander verbundenen – Gestalten als innere, geistliche und als äußere, leibliche Gemeinschaft beständig dem Geschehen von Wort und Glaube zugeordnet. Die der geistlichen Christenheit verliehene Vollmacht des Priestertums aller Glaubenden ermächtigt zur gemeinschaftlichen Wahrneh-

¹⁵ WA 7, 24,13 (Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520).

¹⁶ WA 26, 505,11f. (Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis, 1528).

mung des Gebetes, des Opfers (als geistlicher Lebenshingabe gemäß Röm 12,1) und der Lehre. Freilich bedarf die öffentliche Ausübung der allen Christen anvertrauten Vollmacht eines geordneten Amtes, genauer: des Dienstes am Wort. Dieser Dienst besteht in der Vergegenwärtigung des Evangeliums und in der Darreichung der beiden Sakramente Taufe und Abendmahl – diese drei Aufgaben entsprechen denn auch den drei signifikanten *notae ecclesiae*. Sowohl die Taufe, die „dem Christen die Teilhabe an der geistlichen Heilsgemeinschaft“ eröffnet (500) und deren Heilsbedeutung ihn in seinem ganzen Leben trägt, als auch das Abendmahl, das Luther von den Einsetzungsworten her als Testamentshandlung Jesu Christi versteht,¹⁷ dienen je auf ihre Weise der geschichtlichen Vermittlung der christlichen Religion und damit der Erfahrung des Heils.

Es war kein Geringerer als Adolf von Harnack, der dem Theologen Luther einen eklatanten „Mangel an zusammenfassendem, systematischem Durchdenken der Probleme“ bescheinigte.¹⁸ Doch hatte demgegenüber bereits Karl Holl davor gewarnt, der verbreiteten Meinung, Luther sei kein Systematiker gewesen, leichtfertig und gedankenlos beizupflichten.¹⁹ Reinhard Schwarz nun hat mit feinem hermeneutischen Gespür für die großen Linien und die nicht weniger bedeutsamen kleinen Nuancen das theologische Denken Luthers in seiner inneren Kohärenz kongenial nachgezeichnet. Er presst die Theologie Luthers nicht in ein starres System, notiert durchaus Brüche und Spannungen, ohne diese überzubewerten, und macht ansonsten vor allem die Lebendigkeit und den Erfahrungsbezug dieses Denkens transparent. Auf keiner Seite seines Buches breitet Schwarz seine stupende Gelehrsamkeit um ihrer selbst willen aus, im Gegenteil, er stellt sie ganz in den Dienst seiner Leser. Diese benötigen gewiss einen langen Atem, um ihm auf seinen Wegen durch die riesigen Textwelten der Weimarer Ausgabe folgen zu können. Sie werden aber bei ihrer Lektüre zahlreiche neue Entdeckungen machen und zu vertiefter Einsicht gelangen. Dies verdanken sie, verdanken wir der historischen Kompetenz und der interpretatorischen Sorgfalt, der theologischen Urteilskraft und dem literarischen Geschick des Verfassers. Reinhard Schwarz hat sich mit seinem beeindruckenden Werk über Luthers Lehre der christlichen Religion selbst als ein authentischer Lehrer eben dieser Religion erwiesen. Sein Buch wird über den Tag hinaus bleiben.

Professor Dr. Konrad Hammann, Fernholzstraße 3a, 48159 Münster;
E-Mail: hammann@uni-muenster.de

¹⁷ Vgl. auch Reinhard Schwarz, Der hermeneutische Angelpunkt in Luthers Meßreform, in: ZThK 89 (1992), 340–364.

¹⁸ Adolf von Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 3, Tübingen ⁵1932, 860; vgl. ähnlich Adolf Harnack, Martin Luther, in seiner Bedeutung für die Geschichte der Wissenschaft und der Bildung, in: ders., Reden und Aufsätze, Bd. 1, Gießen ²1906, 141–169, 160. 165.

¹⁹ Vgl. Karl Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Heilsgewißheit, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I: Luther, Tübingen ⁷1948, 111–154, 117 Anm. 2.